

VG Ansbach

Urteil vom 15.5.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der zur Person nicht ausgewiesene Kläger gibt an, ein im Jahr ... geborener irakischer Staatsangehöriger zu sein und der Religionsgemeinschaft der Yeziden anzugehören. Nach erkennungsdienstlicher Behandlung am 13. April 2006 trat der Kläger als Asylsuchender am 20. April 2006 erstmals in Erscheinung. Einen Asylantrag gestellt hat der Kläger dann am ... 2006.

Bereits am 10. Juli 2006 wurde der Kläger bei der Zentralen Rückführungsstelle Nordbayern der Regierung von Mittelfranken in ... befragt und des Weiteren am 17. Juli 2006 beim Bundesamt in Vorbereitung der persönlichen Anhörung zu den Asylgründen. Bei letztgenannter Befragung gab er an, in seinem Heimatland zuletzt in ... zusammen mit seinen Eltern und Geschwistern gelebt zu haben. Zwei Brüder, zwei Schwestern und sechs Onkel von ihm lebten noch im Heimatland und eine weitere Schwester in Außerdem lebten in ... sieben Cousins von ihm.

Bei der Anhörung des Klägers zu seinen Asylgründen am 19. Juli 2006 gab er im Wesentlichen an, dass er einer seinerzeitigen Aufforderung in ..., sich nach ... zu begeben, nicht gefolgt sei, weil er in ... Familienangehörige habe. Zuletzt in seinem Heimatort ... aufgehalten habe er sich am 10. März 2006 und sich an diesem Tag über ... nach ... in der Türkei begeben. Im Wesentlichen habe er sich in seinem Heimatort aufgehalten und allerdings öfters als Tagelöhner in ... gearbeitet. Gefahren sei er seinerzeit von ... aus über ... und von dort aus mit einem Lkw nach Deutschland, wo er am ... angekommen sei. Der Lkw sei geschlossen gewesen und er könne über die Länder auf seiner Reise nichts sagen. Asylantrag gestellt habe er, weil sie als Familie Probleme gehabt hätten. In (im ?) ... sei ein Mädchen entführt worden. Sie seien in diese Sache verwickelt gewesen und es sei eine Feindschaft entstanden. Angehörige von deren Familie hätten Leute von ihnen töten wollen. Deshalb hätten sie Angst gehabt, umgebracht zu werden. Damit meine er sich selbst und seine drei Cousins, die jetzt in ... lebten. Wegen dieser Probleme seien die jüngeren Leute nicht dort geblieben bzw. nur die älteren. Wenn er nach weiteren Gründen zum Verlassen des Irak gefragt werde, so

sei die allgemeine Situation schlecht. Es gebe keine Sicherheit. Sein Vater habe ihm deswegen die Ausreise empfohlen. Er wolle noch sagen, dass sie ein Ball der Mächtigen seien. Seien die Araber an der Macht, dann müssten sie Araber werden. Seien die Kurden an der Macht, dann müssten sie Kurden werden. Weitere Gründe zum Verlassen seines Heimatlands habe er nicht. Auf Frage, was seine Familie mit der Entführung des Mädchens zu tun gehabt habe, gab der Kläger an, dass bei solchen Problemen alle Familienangehörigen bedroht seien. Sie – die ganze Familie – sei einfach beschuldigt worden, das Mädchen ermordet zu haben. Auf Nachfrage zur Art des Verbrechens erklärte der Kläger, dass er gemeint habe, dass das Mädchen nach der Entführung getötet worden sei. Auf Nachfrage nach Details gab er an, dass sie in . . . ihr eigenes Land bearbeitet hätten. Das liege in der Nähe der syrischen Grenze. Die Familie des Mädchens seien ihre Nachbarn gewesen und auch die Grundstücke benachbart. Deren Haus sei nicht weit von ihrem Land entfernt gewesen. Dann sei das Mädchen getötet worden. Sie hätten ihnen vorgeworfen, etwas mit der Ermordung zu tun gehabt zu haben. Die anderen hätten sie bei der Regierung angezeigt. Die Regierung habe ermittelt. Als Saddam noch an der Macht gewesen sei, seien sie nicht in der Lage gewesen, sie umzubringen oder zu verfolgen. Nach dessen Sturz seien sie dazu in der Lage gewesen. Auf Nachfrage zur Entführung erklärte der Kläger, darüber nichts zu wissen. Das Mädchen solle einfach verschwunden sein. Man habe gesagt, sie sei entführt und dann getötet worden. Das sei eine sehr starke und mächtige Familie. Deswegen hätten sie Angst gehabt und viele Angehörige seiner Familie seien geflüchtet, u. a. acht seiner Cousins, die in Deutschland seien. Die andere Familie sei insofern sehr einflussreich, als sie aus 20 Häusern bestanden habe. Es seien viele Leute. Das mit der Entführung und Tötung des Mädchens habe sich im Jahr 2001 zugetragen. Diese Familie sei damals auch schon so mächtig gewesen. Sie hätten viele Söhne und Angehörige gehabt. Bei vielen Leuten sei man mächtig. Es seien auch Yeziden aus dem Sinjar gewesen. Leider sei es im Irak so, dass es in einem Konflikt keinen Ausweg gebe und man getötet werde. Auf Nachfragen nach etwaigen Versuchen im Lauf der Jahre, irgendjemanden aus seiner Familie zu töten, erklärte der Kläger, dass sich alle gerettet hätten. Wie schon gesagt, seien alle hier. Auf Nachfrage nach dem etwaigen Schicksal seines Vaters erklärte der Kläger, dass sein (nach früherer Angabe etwa 45 Jahre alter) Vater ein alter Mann sei. Das Problem seien die jungen Leute gewesen, insbesondere seine drei Cousins. Auf Nachfrage hierzu erklärte der Kläger, dass die anderen eine Anzeige gemacht hätten, als die Regierung noch an der Macht gewesen sei. Da hätten sie sagen müssen, wer an der Tat beteiligt gewesen sei und hätten seine drei Cousins angegeben. Es sei auch möglich, dass sie seinen Vater umbrächten. Dieser habe aber gesagt, dass er nicht ins Ausland gehen werde. Bezüglich seiner übrigen, noch im Irak lebenden Verwandtschaft erklärte der Kläger, dass welche dort geblieben seien, aber es in Kauf nehmen müssten, wenn sie getötet würden. Nicht einfach nach . . . gegangen sei er, weil es nicht einfach sei, dort zu leben. Ohne Haus und ohne Angehörige könne man dort nicht leben. Saddam habe den Arabern Land gegeben. Das hätten sie pachten und sich den Gewinn teilen können. Auf Frage, ob das einmal das Land seiner Familie gewesen sei, gab der Kläger an, dass Saddam das Land den Arabern gegeben habe. Er wisse nicht, wem es früher gehört habe. Ausgerechnet in . . . Land gepachtet habe die Familie, weil sie wegen ihrer finanziellen Möglichkeiten irgendwo hin gemusst hätten. Sie hätten das ausnützen müssen. Bei einer eventuellen Rückkehr in den Irak habe er Angst vor den Familienangehörigen, dass sie ihn töteten. Außerdem sei von dieser ganzen Terroristsituation jeder bedroht.

Das Bundesamt lehnte den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter mit Bescheid

vom 27. Juli 2006 ab (Nr. 1 des Bescheids) und stellte in diesem Bescheid gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2) und ebenso nicht Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (Nr. 3). Unter Bestimmung einer Ausreisefrist von einem Monat wurde dem Kläger die Abschiebung angedroht (Nr. 4). Als für die Abschiebung vorgesehener Zielstaat war der Irak angegeben und ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Abschiebung auch in einen anderen Staat erfolgen könne, wenn der Kläger in diesen einreisen dürfe oder dieser zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Die Zustellung des ablehnenden Asylbescheids erfolgte am 31. Juli 2006.

Gegen den vorbezeichneten Bescheid erhob der Kläger zur Niederschrift des Gerichts am 2. August 2006 Klage mit dem Antrag,

den Bescheid des Bundesamtes vom 27. Juli 2006 aufzuheben und dieses zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und des Weiteren Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Mit Schriftsatz der Klägerseite vom 24. April 2007 wurde Näheres im Wesentlichen zur Situation in der Heimat des Klägers angeführt, wie sich diese insbesondere nach mit dort lebenden Verwandten geführten Telefonaten darstellt. Abgestellt wurde hierbei besonders auf die Situation in des Klägers Heimatort ... (auch: ...) nach den Ausschreitungen in ... (auch: ... bzw. ...) Mitte Februar 2007.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des Inhalts der mündlichen Verhandlung am 15. Mai 2007 wird auf die darüber gefertigte Niederschrift verwiesen und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 27. Juli 2006 ist nicht rechtswidrig und vermag den Kläger demgemäß nicht in seinen Rechten zu verletzen, da er weder einen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter hat noch auf eine Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG oder nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Auch die erfolgte Ausreiseraufforderung mit Abschiebungsandrohung ist nicht zu beanstanden (§ 113 Abs. 1, 5 VwGO).

Als Asylberechtigter wird ein Ausländer auf Antrag dann anerkannt, wenn er als politisch Verfolgter nach Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) Schutz sucht, sofern er nicht bereits in einem anderen Staat vor solcher Verfolgung sicher war (§ 27 AsylVfG). Als politisch Verfolgter in diesem Sinn ist zunächst derjenige anzusehen, der für seine Person die aus Tatsachen begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung haben muss. Eine Verfolgung ist jedoch nur dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an die genannten asylerblichen Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die den Asylbewerber der Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989 - BvR 502/86 u. a.).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn der Asylsuchende bereits tatsächlich ein Opfer dieser Verfolgung geworden ist oder gute Gründe hat, warum er eine solche Verfolgung vor dem Verlassen seines Heimat- oder Aufenthaltslandes befürchten musste oder für den Fall seiner Rückkehr befürchten muss.

Gute Gründe für eine Furcht vor Verfolgung sind gegeben, wenn ihm bei verständiger, objektiver Würdigung des Falles unter Berücksichtigung seiner subjektiven Verhältnisse nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Maßstab hierfür ist die Überlegung, ob eine verständige Person in derselben Lage eine derartige Furcht empfände, so dass ihr der Verbleib bzw. die Rückkehr nicht zugemutet werden könnte (BVerwG, Urteil vom 7.10.1975 - I C 46.69 und vom 1.7.1975 - I C 44.70; BVerfGE 9, 174, 180 ff.).

Ein Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter kann auch dann bestehen, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die entweder erst nach Verlassen des Heimatstaates eingetreten sind oder vom Asylbewerber aus eigenem Entschluss geschaffen wurden (§ 28 AsylVfG; BVerwG und BVerfG a. a. O.; BVerfG, Beschluss vom 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 und BVerfG, Beschluss vom 17.12.1986 - 2 BvR 2032/83).

Soweit Fluchtgründe auf Vorgängen und Ereignissen in der Bundesrepublik Deutschland beruhen, hat der Asylbewerber den vollen Nachweis zu erbringen, soweit sie auf Vorgängen und Ereignissen im Heimatland des Asylbewerbers beruhen, genügt die Glaubhaftmachung, da insoweit regelmäßig ein gewisser Beweisnotstand anzuerkennen sein wird. Sie sind jedoch schlüssig mit genauen Einzelheiten darzulegen (BVerwG, Beschluss vom 29.11.1977, I C 33.77 und vom 13.3.1962 - I C 145.59; Urteil vom 27.2.1962 - I C 183.59; DVBl 1963, 145). Widersprüchliches oder im Verfahren sich steigendes Vorbringen genügt diesen Anforderungen in der Regel nicht (BVerwG, Urteil vom 4.11.1965 - I 40.63; BVerfGE 18, 112/115).

Als Asylberechtigter grundsätzlich nicht anerkannt wird ein Ausländer, der aus einem so genannten „sicheren Drittstaat“ eingereist ist, wozu u. a. alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten zählen (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1, 2 GG und § 26 a Abs. 1, 2 AsylVfG i. V. m. Anlage I zum AsylVfG). Insoweit bedarf es bei jedenfalls festgestellter Einreise auf dem Landweg auch nicht etwa der konkreten Feststellung des jeweiligen Staats, aus dem die Einreise erfolgt ist (BVerwG, Urteil vom 7.11.1995 - 9 C 93.95 - und BVerfG, Urteil vom 14.5.1996 - 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93).

Das geltend gemachte Asylbegehren (im Sinn des Grundgesetzes) scheidet schon hieran. Darüber hinaus liegen auch die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine politische Verfolgung nicht vor, mithin auch nicht die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Dies gilt auch im Hinblick auf den Begriff der politischen Verfolgung im Sinn des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) AufenthG, wodurch der Kreis möglicher Urheber politischer Verfolgung – unter den dort genannten Voraussetzungen – auf nichtstaatliche Akteure erweitert worden ist.

Eine von ihm erlittene oder bei der Ausreise wenigstens drohende politische Verfolgung – von wem auch immer ausgehend – hat der Kläger nicht glaubhaft gemacht. Als Grund für das Verlassen seines Heimatlands hat sich der Kläger auf eine Familienfehde berufen, welche einen kriminellen Hintergrund hatte und bei der ein Zugriff auf den Kläger aus politischen Gründen nicht in Rede stand, auch und insbesondere nicht Motive in Zusammenhang mit der Religionszugehörigkeit des Klägers.

Ein Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter oder zumindest auf die Gewährung von Abschiebungsschutz von § 60 Abs. 1 AufenthG ergibt sich auch nicht aus der Zugehörigkeit des Klägers zur Religionsgemeinschaft der Yeziden. Eine dem Kläger bei unterstellter Rückkehr ernsthaft bzw. mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit deswegen drohende Verfolgung ist nicht erkennbar, wobei für die gerichtliche Entscheidung maßgeblicher Zeitpunkt derjenige der mündlichen Verhandlung ist (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Keine Anhaltspunkte gegeben sind zunächst für eine individuell dem Kläger wegen seiner Religionszugehörigkeit drohende Verfolgung. Ebenso kann nicht von einer kollektiven Verfolgungssituation der Yeziden insbesondere deswegen ausgegangen werden, weil die Yeziden als Gruppe verfolgt werden, sei es durch den irakischen Staat – im Weg mindestens unmittelbarer Verfolgung – oder auch durch nichtstaatliche Akteure unter den in § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) AufenthG genannten Voraussetzungen. Seine diesbezügliche Erkenntnis hat das Gericht aus den herangezogenen einschlägigen Auskünften und Gutachten gewonnen, sowie aus dem letzten Lagebericht des Auswärtigen Amtes zum Irak vom 11. Januar 2007. Ausgangspunkt der gerichtlichen Erkenntnis sind zunächst das Gutachten des Europäischen Zentrums für kurdische Studien (Hajo/Savelsberg) vom 2. November 2004 für das Verwaltungsgericht Regensburg und die Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 12. September 2005 für das Verwaltungsgericht Osnabrück. Danach hat es (bereits) im Jahr 2004 eine Reihe von Morden an Yeziden und eine Reihe von Anschlägen gegeben, sowie immer wieder Morddrohungen, wobei aber nicht in jedem der berichteten Einzelfälle eindeutig entscheidbar war, ob sich die Anschläge gegen Yeziden als solche gerichtet haben oder gegen sie als Personen, die etwa bestimmte Berufe ausüben. Eine erhöhte Gefährdung wurde darin für Yeziden im Großraum Mosul oder Bagdad festgestellt, wenn sie bestimmten Personenkreisen zugehört haben. Für andere Gebiete wurde eine geringere Gefährdung festgestellt, insbesondere für Gebiete unter kurdischer Kontrolle wie das Gebiet von Sheikan. Das Deutsche Orient-Institut ging im September 2005 im Wesentlichen davon aus, dass sich die Situation der Yeziden grundsätzlich nicht von der Situation aller anderen irakischen Bürger unterscheidet, soweit diese sowohl Opfer der allgemeinen, sehr schlechten Sicherheitslage seien als auch Opfer des Fanatismus bestimmter islamischer Gewalttäter und ihrer ideologisch-religiösen Hintermänner. Allerdings könnten die Yeziden als Angehörige einer religiösen Minderheit in besonderem Maß Opfer religiös und/oder kriminell motivierter Gewalt werden. Sehr schwierig sei eine Abgrenzung der allgemeinen Sicherheitslage und des allgemeinen, nicht nach speziellen Gruppen differenzierenden Herrschaftsanspruchs gewalttätiger Islamisten von einer sich gegen Yeziden als spezieller Gruppe richtenden Bedrohung. Es gebe auch

sehr starke regionale Unterschiede zwischen Stadt und Land, da sich gewalttätige Islamisten auf dem Land oder auch in kleinen Städten nicht so „entfalten“ könnten. Dementsprechend gebe es auch sehr viele yezidische Dörfer ohne irgendwelche „Sicherheitsprobleme“, wo Yeziden vollkommen unangefochten und normal leben könnten. Es komme also hinsichtlich der Gefahr einer Verfolgung sehr darauf an, wo die betreffenden Familien lebten. An Erkenntnissen aus jüngerer und jüngster Zeit herangezogen hat das Gericht für seine Beurteilung der Situation der Yeziden im Irak und insbesondere in dessen Norden die Auskunft des UNHCR vom 9. Januar 2007 für das Verwaltungsgericht Köln, die Auskunft des GIGA-Instituts für Nahost-Studien vom 12. März 2007 für das Verwaltungsgericht Köln und das Gutachten des Europäischen Zentrums für kurdische Studien vom 19. März 2007 für das Verwaltungsgericht Ansbach sowie den Lagebericht des Auswärtigen Amtes zum Irak vom 11. Januar 2007. Der genannten Stellungnahme des UNHCR ist vor allem zu entnehmen, dass eine staatliche Verfolgung im Norden des Irak praktisch ausgeschlossen werden kann. Yeziden unterlägen allerdings vor allem aus religiösen und ethnischen Gründen auch im Nordirak einem erhöhten Verfolgungsrisiko durch nichtstaatliche Akteure. Ihr tägliches Leben sei insbesondere in den größeren Städten von einem Klima latenter Diskriminierung und Ausgrenzung geprägt. In Abhängigkeit vom Einzelfall könne sich dies zu Verfolgung (im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention) verdichten. Immer wieder komme es auch zu Anschlägen auf von Yeziden betriebene Einrichtungen oder Geschäfte. Auch das GIGA-Institut für Nahost-Studien kam in seinem Gutachten vom 12. März 2007 (für das VG Köln) zu dem Ergebnis, dass eine staatlich motivierte Verfolgung oder Diskriminierung der Yeziden durch die Regionalregierung und ihre Organe nicht stattfinde. Zusammengefasst wurde ausgeführt, dass sich die Situation der Yeziden nicht von derjenigen der anderen im Nordirak lebenden Kurden unterscheide, abgesehen einmal von der Eigenschaft der Yeziden als abgesonderter Gruppe, weswegen es Konfliktlinien mit den kurdischen Muslimen gebe, die sich auf der untersten alltäglichen Ebene auswirkten. Seien traditionelle Sitten- und Wertvorstellungen berührt, könne dies auch zu eruptionsartigen Gewaltausbrüchen führen, wie letztlich schon immer. In das bezeichnete Gutachten war auch schon eine Bewertung der Ereignisse in der Stadt Sheikan Mitte Februar 2007 eingeflossen. Zur Situation der Yeziden im Norden des Irak eingehend Stellung genommen hat – soweit ersichtlich – letztmals das Europäische Zentrum für kurdische Studien durch sein Gutachten vom 19. März 2007, dies ebenfalls unter Bewertung der Ereignisse in Sheikan ab dem 15. Februar 2007. Inhaltlich identisch erging ein weiteres Gutachten des Europäischen Zentrums für kurdische Studien auch an das Oberverwaltungsgericht Lüneburg und wurde von diesem in dessen Urteil vom 19. März 2007 verwertet. In dem bezeichneten Gutachten wird hervorgehoben, dass es in der Stadt Mosul bzw. im Sindjar allein zwischen Januar und September 2006 mindestens 50 Morde an Yeziden gegeben habe, wobei gefährdet insbesondere die Straßen zwischen den einzelnen Dörfern und nach Mosul seien. Religiöse Aktivitäten der Yeziden hätten sich vollständig in Privathäuser verlagert. Unklar bei den Übergriffen sei häufig, ob sie sich im Einzelfall gegen Yeziden als Yeziden gerichtet hätten oder gegen Yeziden als Kurden oder ob die yezidische respektive kurdische Zugehörigkeit der Opfer reiner Zufall gewesen sei. Als tendenziell im Jahr 2005 besser als im Sindjar einzuschätzen gewesen sei die Sicherheitslage in demjenigen Teil des Sheikan, der in der Provinz Niniveh gelegen sei und die dortige Sicherheitslage solle sich zunächst im Laufe des Jahres 2006 sogar weiter verbessert haben. Allerdings hätten die Vorfälle in Sheikan ab dem 15. Februar 2007 die aufgezeigte Entwicklung erheblich in Frage gestellt. Dort habe ein scheinbar marginaler Vorfall zu religiös motivierten Übergriffen geführt. Dem letzten Lagebericht des Auswärtigen Amtes zum Irak hat das Gericht im

Wesentlichen entnommen, dass (jedenfalls) im Jahr 2005 von im Irak lebenden Yeziden und von Menschenrechtsorganisationen von mehreren Dutzend Mordfällen an Yeziden vor allem in zwei – abseits der Heimat des Klägers gelegenen – Städten berichtet worden ist. Täter seien nach diesen Berichten Muslime gewesen, die Yeziden für ihr nicht den Regeln des Korans entsprechendes Verhalten hätten „bestrafen“ wollen. Auch der UNHCR gehe seit dem Sturz des Saddam Regimes von einer erhöhten Gefährdung der Yeziden aus. Im Vordergrund stünden hier nichtstaatliche Repressionen. Die Yeziden seien – wie andere religiöse Minderheiten auch – Übergriffen aus der Mitte einer irakischen Gesellschaft ausgesetzt, welche immer stärker radikal-islamische Haltungen einnehme. Gegen Übergriffe vermögen die staatlichen Sicherheitskräfte nicht immer Schutz zu gewährleisten. Setzt man diese als zutreffend zu erachtenden Aussagen ins Verhältnis zur geschätzten Zahl der Yeziden im Irak (200 000 bis 600 000 gemäß Lagebericht), so kann insoweit nicht davon gesprochen werden, dass alle im Irak lebenden Yeziden ernsthaft befürchten müssten, Opfer entsprechender Übergriffe zu werden. Insoweit befindet sich das Gericht mit seiner Beurteilung in Übereinstimmung mit der – soweit ersichtlich – einhelligen Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte in jüngerer und jüngerer Zeit (siehe VGH Mannheim vom 16.11.2006 - A 2 S 1150/04 -, OVG Schleswig vom 14.12.2006 - 1 LB 67/05 -, OVG Saarlouis vom 28.2.2007 - 3 Q 105/06 -, OVG Saarlouis vom 5.3.2007 - 3 A 12/07 - und OVG Lüneburg vom 19.3.2007 - 9 LB 373/06). Ist nach alledem eine dem Kläger jedenfalls drohende politische Verfolgung weder glaubhaft gemacht noch sonst als vorliegend zu erachten, so liegen auch von daher nicht die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl nach Art. 16 a Abs. 1 GG vor und ebenso nicht die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Zu Recht hat das Bundesamt auch das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verneint. Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm Folter oder menschenrechtswidrige Behandlung oder die Todesstrafe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Gefährdung vom Staat oder einer quasi-staatlichen Organisation ausgeht oder diesem zumindest mittelbar zuzurechnen ist und die Verfolgung individuell, konkret und zudem landesweit gegen den Ausländer gerichtet ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 15.4.1997, EZAR 043 Nr. 21). Es bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte dafür, dass aus dem Ausland zurückkehrenden Irakern durch die derzeitige irakische Regierung oder dieser zurechenbaren Organen Folter, menschenrechtswidrige Behandlung oder die Todesstrafe droht.

Der Kläger kann sich auch nicht auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG berufen. Insbesondere steht dem Kläger kein Schutz vor Abschiebung nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG in der durch die ständige obergerichtliche Rechtsprechung (BVerwGE 99, 324 – zu § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG –) gewonnenen Auslegung zu. Dem steht schon entgegen, dass nach wie vor der von der Innenministerkonferenz (IMK) am 20./21. November 2003 gefasste und den bayerischen Ausländerbehörden mit Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren (IMS) vom 18. Dezember 2003 Gz. IA 2-2084.20-13 mitgeteilte Beschluss Bestand hat, wonach zwangsweise Rückführungen ausreisepflichtiger irakischer Staatsangehöriger bis auf Weiteres faktisch nicht möglich sind. Dies hat zur Folge, dass den betreffenden Personen im Normalfall jeweils Duldungen für sechs Monate erteilt bzw. entsprechend verlängert werden. Hieran hat

sich bis jetzt auch nach bisherigen Sitzungen der IMK nichts geändert. Damit besteht für irakische Asylbewerber in Bayern ein behördlicher Abschiebestopp, der die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auslöst, da der so erreichte Schutz nicht hinter dem zurücksteht, der bei Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erreicht werden könnte (vgl. insgesamt BVerwG, Beschluss vom 10.9.2002 - 1 B 26/02, Buchholz 402.240, § 54 AuslG Nr. 6; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.9.2004 - A 2 S 471/02).

Dem Kläger steht auch nicht Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG aus individuellen Gründen zu. Es besteht für ihn im Irak keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit. Die von ihm geltend gemachten Gefahren sind nicht als erheblich und konkret im Sinn des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu erachten und schon gar nicht bestehen derartige Gefahren landesweit. Als erheblich im genannten Sinn ist eine Gefahr nur dann zu erachten, wenn entsprechende Rechtsverletzungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Als konkret ist eine entsprechende Gefahr nur dann zu erachten, wenn mit deren Realisierung alsbald nach Rückkehr gerechnet werden muss. Die entsprechenden Befürchtungen des Klägers sind nach Überzeugung des Gerichts nachhaltig überzogen, sowohl in qualitativer Hinsicht als auch aus zeitlichen Gründen. Abgestellt hat der Kläger insoweit auf eine Familienfehde mit Ursprung im Jahr 2001, also nunmehr ungefähr sechs Jahre zurückliegend. Die mit der Familie des Klägers verfeindete Familie soll (erst) nach dem Sturz von Saddam Hussein in der Lage gewesen sein, die Familie des Klägers zu verfolgen, wovon auch der Kläger selbst betroffen gewesen sein will. Die Machtenthebung von Saddam Hussein war – wie allgemein bekannt – im Frühjahr des Jahres 2003 erfolgt und der Kläger will sein Heimatland im März 2006 verlassen haben, also etwa drei Jahre später. Konkrete Übergriffe durch die andere Familie gegenüber der Familie des Klägers sind aber während etwa drei Jahren nicht erfolgt, weswegen es geradezu unerfindlich bleibt, warum sich die entsprechenden Gefahren nun – nach einem weiteren Jahr – bei Rückkehr des Klägers alsbald nach Rückkehr und gegenüber dem Kläger realisieren sollten. An der vorstehenden Beurteilung ändert auch nichts die Angabe des Klägers, telefonisch von seiner Familie von Drohungen durch die andere Familie erfahren zu haben.

Im Übrigen ist nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen und den Erkenntnissen aus allgemein zugänglichen Medien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die gegenwärtige allgemeine Sicherheitslage im Irak so instabil ist, dass ein Iraker im Falle einer Abschiebung in sein Heimatland gewissermaßen „sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen“ im Sinne der Rechtsprechung (zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) oder Folter bzw. unmenschlicher Behandlung im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK ausgesetzt wäre. Den Erkenntnisquellen ist zu entnehmen, dass erkennbares Ziel von Anschlägen vor allem herausragende Persönlichkeiten bzw. besondere Einrichtungen, z. B. Rekrutierungseinrichtungen, sind. Zu beachten ist dabei, dass die Folgen dieser gewalttätigen Auseinandersetzungen und Anschläge die Bevölkerung gleichsam „blind“ treffen können. Dies trägt allerdings die Annahme einer landesweit bestehenden extremen Gefahrenlage nicht (vgl. VGH Baden-Württemberg, a. a. O.). Auch die allgemeine Versorgungslage im Irak stellt sich nicht als extrem existenzgefährdend dar. Die Unterstützung bei der Versorgung mit Lebensmitteln erfolgt durch das Public Distribution System (PDS). Die Stromversorgung leidet zwar zunehmend unter den Anschlägen auf die Elektrizitätswerke und wird wie die damit zusammenhängende Trinkwasserversorgung als kritisch bezeichnet, ohne dass jedoch von einer existenziellen Gefährdung ausgegangen werden kann. Die befürchtete

humanitäre Katastrophe ist ausgeblieben, wobei die Lage im Nordirak wegen der dort vorhandenen Verwaltungsstrukturen besser ist als im Süden des Landes und im Zentralirak. Die medizinische Versorgung bleibt zwar angespannt, allerdings sind die Krankenhäuser im allgemeinen in der Lage, Patienten mit grundlegenden Arzneimitteln zu versorgen, auch wenn die Quantität und die Qualität der Medikamentenversorgung als unzureichend betrachtet werden muss.

Die Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung entspricht den vom Bundesamt herangezogenen Vorschriften.

Kostenentscheidung: §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.